Stellungnahme der AGÖF vom 18.12.2025 zu den PCB-Kapiteln des Entwurfs der MVV TB 2026/1

Jörg Thumulla[1], Nicole Richardson[2], Martin Wesselmann[3], Jörg Mertens[4], Bastian Berndl[5]

Durch die Veröffentlichung neuer PCB-Innenraumrichtwerte im Januar 2025 durch den Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) [1] sind nun deutlich geringere Bewertungsgrößen für Gesamt-PCB in der Innenraumluft veröffentlicht, als diese bis dahin durch die PCB-Richtlinie [2] benannt wurden. Dies betrifft sowohl den Gefahrenwert (Innenraumrichtwert II), den der AIR nun auf 0,8 µg PCB-gesamt/m³ festlegte, als auch den vorsorgeorientierten Innenraumrichtwert I von nun 0,08 µg PCB-gesamt/m³. Damit entstand eine Diskrepanz zwischen einer neuen wissenschaftlichen Einstufung und den über die PCB-Richtlinien gesetzlich verankerten Bewertungsgrößen. Durch die Absenkung der Bewertungs-größen um einen Faktor von 3,75 erfüllt die PCB-Richtlinie aus Sachverständigensicht der AGÖF mit den dort aufgeführten Bewertungskriterien nicht mehr die ihr zugedachte Schutzfunktion.

Seitens des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) wurden ebenfalls Anpassungsnotwendigkeiten erkannt und vorgeschlagen. Diese gingen in einen Änderungsentwurf für die Ausgabe 2026/1 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) ein, der im November 2025 bis etwa 18.Dezember 2025 öffentlich zugänglich war [3].

Die nachfolgenden Abbildungen geben die wesentlichen Anpassungen wieder [3, Screenshots vom Seitenabruf vom 28.11.2025]:

Mertens, Jörg; Berndl, Bastian; Rochow, Maike (2026): Ergebnisse aktuelle PCB-Laborvergleichsmessungen aus dem QS-Angebot der AGÖF e.V.. Beitrag zum 14. Fachkongress 2026, Bremen, 24.09.2026. Hrsg. AGÖF. https://www.agoef.de/veranstaltungen/fachkongresse/14-fachkongress-2026/ergebnisse-aktuelle-pcb-laborvergleichsmessungen-aus-dem-qs-angebot-der-agoef-ev
Beitrag zum 14. AGÖF-Fachkongress am 24. und 25. September 2026 in Bremen
„Umwelt, Gebäude & Gesundheit: Gerüche, Asbest, PCB und weitere SVOC“

Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	~~Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie) (September 1994), Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6~~Anforderungen bezüglich polychlorierter Biphenyle (PCB) aus belasteten Baustoffen und aus kontaminierten Bauteilen in Gebäuden:2025-08 (s. Anhang 19)	~~Anlage A 3.2/1~~

Anlagen

A 3.2/1 ● **Bearbeitet**

Stellungnahme hinzufügen

~~Zur PCB-Richtlinie~~

~~Zusätzlich gilt Folgendes:~~

~~1 Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration - unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer - im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB/m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.~~

~~2 Die Richtlinie ist ansonsten in der Fassung September 1994 in vollem Umfang zu befolgen, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB/m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118/m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß den Abschnitten 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118/m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.~~

~~3 Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.~~

~~*Hinweis:*~~
~~*Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB/m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.*~~

- gestrichen in der MVV TB 2026/1 -



1 Geltungsbereich und mitgeltende Regelungen — Stellungnahme hinzufügen

Die folgenden Festlegungen dienen der Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele für Gebäude, in denen PCB-haltige Baustoffe (Primärquellen) oder kontaminierte Bauteile (Sekundärquellen) vorhanden sind.
Bestehende Regelungen des Arbeits-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Abfallrechts bleiben unberührt.

2 Bewertung der PCB-Belastung und des Sanierungserfordernisses — Stellungnahme hinzufügen

Die Bewertung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch PCB erfolgt auf Basis gemessener PCB-Konzentrationen in der Innenraumluft. Die PCB-Gesamtbelastung wird durch Multiplikation der Summe der sechs Indikatorkongenere PCB 28, 52, 101, 138, 153 und 180 mit dem Faktor 5 ermittelt ($\Sigma PCB_6 \times 5 = PCB_{ges}$).

Probenahme und Analytik erfolgen gemäß dem Leitfaden des Ausschusses für Innenraumrichtwerte (AIR; Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:190–200) durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 für die Bewertung von PCB in der Innenraumluft akkreditiertes Prüflabor.

Der als Richtwert II (RW II) bezeichnete gefahrenbezogene Interventionswert beträgt 800 ng/m³ (Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:201–218). Wird dieser Wert überschritten, ist die Quelle zu identifizieren und eine Sanierung unverzüglich durchzuführen.

3 Grundsätze der Sanierung — Stellungnahme hinzufügen

Ziel der Sanierung ist eine nachhaltige Reduzierung der PCB-Konzentration in der Innenraumluft. Vorrangig erfolgt dies durch die Identifikation und Entfernung der PCB-haltigen Baustoffe bzw. der PCB-belasteten Bauteile.

4 Erfolgskontrolle — Stellungnahme hinzufügen

Der Sanierungserfolg ist durch eine Raumluftmessung nach Abschluss der Maßnahmen zu dokumentieren. Die Messung erfolgt unter nutzungstypischen Bedingungen (z. B. geschlossene Fenster, beheizter Zustand) vor Wiederaufnahme der Nutzung.

Probenahme und Analytik erfolgen durch ein Labor, das für die Bewertung von PCB in der Innenraumluft nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 akkreditiert ist.

Hinweis: Der vom AIR als Vorsorgewert für die PCB-Gesamtbelastung festgelegte Richtwert I (RW I) beträgt 80 ng/m³. Maßgeblich für die Anwendung dieser Richtlinie im Sinne der bauordnungsrechtlichen Schutzziele ist der Gefahrenwert, Richtwert II (RW II).

Beteiligten Kreise wurden so gemäß § 85a Abs. 5 Musterbauordnung über die Änderungsabsichten informiert und erhielten die Möglichkeit zu einer Anhörung.

Die AGÖF begrüßt, dass der Entwurf der MVV TB (08/2025) den neuen Innenraumgefahrenwert des AIR für PCB aufgreift und damit die bisherigen baurechtlichen Regelungen der seit 1994 geltende PCB-Richtlinie aktualisiert. Die Bewertung im Vorsorgebereich wird hingegen durch diesen Entwurf nicht klar geregelt. Sie liegt damit im individuellen fachlichen Ermessen der Sachverständigen und/oder Gesundheitsbehörden. Dies ermöglicht sachgerechte Einzelfalllösungen auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zwänge, führt jedoch zu einer nicht einheitlichen Anwendung. Aus Sicht der AGÖF besteht Nachbesserungsbedarf bei der systematischen Verankerung des Vorsorgegedankens sowie bei der Klarstellung von Sanierungszielen.

Die AGÖF spricht sich daher für klarere Leitplanken zur Vorsorge, zu Schutzzielen und zum Bewertungsansatz aus und hat diese in einer Stellungnahme zum Entwurf der MVV TB am 18.12.2025 eingereicht[1]:

Ergänzungen/Anpassungen sind blau hervorgehoben

Zusätze und Begründungen sind orange hinterlegt

Streichungen von Entwurfspassagen werden zur besseren Lesbarkeit nicht mehr mit aufgeführt

Anforderungen bezüglich polychlorierter Biphenyle (PCB) hinsichtlich deren Austrags aus belasteten Baustoffen und aus kontaminierten Bauteilen in die Innenraumluft und die Umwelt
Zusatz: -

1. Geltungsbereich und mitgeltende Regelungen

Die überarbeitete Fassung hebt die Schulung der Prüfpersonen als tragende Voraussetzung hervor. Entscheidend sind die Fähigkeit der Prüfpersonen, Gerüche reproduzierbar wahrzunehmen, Intensitäten einzuordnen, Geruchsqualitäten konsistent zu beschreiben und die individuellen Grenzen der physiologischen Wahrnehmung zu kennen. Die überarbeitete Version beschreibt Schulungswerkzeuge, die diese Fähigkeiten verbessern.

Die vorgesehenen Schulungsinhalte umfassen insbesondere:

- Grundlagen der Geruchswahrnehmung und Chemosensorik,
- die Unterscheidung von Wahrnehmung, Bewertung, Intensität, Hedonik und Akzeptanz,
- praktische Intensitätsschulungen mit Kategorienskalen,
- die Wahrnehmung und Zuordnung von n-Butanol-Konzentrationen,
- den Aufbau eines Geruchsgedächtnisses,
- die Arbeit mit typischen Innenraumgerüchen und dem Geruchsrad,
- die Überprüfung olfaktorischer Fähigkeiten mit *Sniffin' Sticks* (SDI-Test) sowie
- Bestehenskriterien für Prüfpersonen (unter anderem anhand von SDI-Test und Q-Werten).

Der Schulungsaufbau ist modular und mehrtägig angelegt. Zusätzlich ist eine regelmäßige Wiederholung vorgesehen. Die praktische Überprüfung der olfaktorischen Fähigkeiten soll in

[1] **Anmerkung**: *Da die Stellungnahme über Formulare hochgeladen wurde, standen diese in der Abgabevariante nicht als Kopie zur Verfügung. Geringfügige Abweichungen gegenüber den folgenden Aufführungen können nicht sicher ausgeschlossen werden. An 2 Stellen erfolgten zudem Rechtschreibkorrekturen.*

einem regelmäßigen Turnus erneuert werden. Dadurch wird der Gedanke der Wiederqualifikation fest in die Qualitätssicherung integriert.

Regelungen

• Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind persistente organische Schadstoffe (POP) mit erheblichen Gesundheits- und Umweltwirkungen. PCB sind als mutagen (H340) der Kategorie 1B und Fruchtbarkeitsgefährdend Kategorie 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.
• In Deutschland treten PCB in Gebäuden vor allem in Fugendichtstoffen, Anstrichen, Klebern und Elektrobauteilen aus der Zeit von ca. 1950–1980 auf (Altlasten).
• Die POP-Verordnung (EU) 2019/1021 untersagt Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von PCBs und regelt die Behandlung von PCB-haltigen Abfällen.

Die folgenden Festlegungen dienen der Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele für Gebäude, in denen PCB-haltige Baustoffe (Primärquellen) oder PCB-kontaminierte Bauteile (Sekundärquellen) vorhanden sind.
Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung) zu berücksichtigen.
Bestehende Regelungen des Arbeits-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Abfallrechts sowie des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Einwand/Begründung Kap. 1: Geltungsbereich und die mitgeltenden Regelungen sind für die Praxis nicht ausreichend definiert. Die Gefährdung von Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen ist nicht ausreichend beschrieben. (§3 Musterbauordnung)

2. Bewertung der PCB-Belastung und des Sanierungserfordernisses

Die Bewertung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch PCB erfolgt auf Basis gemessener PCB-Konzentrationen in der Innenraumluft. Die PCB-Gesamtbelastung wird durch Multiplikation der Summe der sechs Indikatorkongenere PCB 28, 52, 101, 138, 153 und 180 mit dem Faktor 5 ermittelt (Σ $PCB_6 \times 5 = PCBges$).
Probenahme, Analytik und Bewertung von PCB in der Innenraumluft erfolgen gemäß dem Leitfaden des Ausschusses für Innenraumrichtwerte (AIR; Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:190–200). Die Probenahme muss einem fremdüberwachten Qualitätssicherungssystem unterliegen. Die Analytik muss durch ein für die Untersuchung von PCB nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüfinstitut vorgenommen werden.
Der gefahrenbezogene Interventionswert Richtwert II (RW II) beträgt 800 ng/m³ (Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:201–218). Wird dieser Wert überschritten, ist die Nutzung des jeweiligen Raumes zur Gefahrenabwehr unmittelbar und unabhängig von der Nutzungsdauer auszusetzen (Sitzungsprotokoll der 20. AIR-AIR-Sitzung am 21./22.05.2025). Um die Nutzung wieder aufzunehmen sind primäre und sekundäre Quellen zu identifizieren und eine Sanierung durchzuführen.
Der Vorsorgewert Richtwert I (RW I) beträgt 80 ng/m³ (Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:201–218). Wird dieser Wert überschritten, sollten aus Gründen der Vorsorge und der

Berücksichtigung anderer Rechtsgebiete wie Miet- und Arbeitsrecht Maßnahmen zur Expositionsminderung ergriffen werden (Bundesgesundheitsblatt 2025, 68:190–200).

Einwand/Begründung Kap. 2: Die Bewertung kann nicht akkreditiert sein, muss aber nach dem Leitfaden des Ausschusses für Innenraumrichtwerte erfolgen. Anforderungen an die Akkreditierung stellen sich insbesondere an die Analytik. Zur Probennahme sind nicht ausreichend akkreditierte Institute vorhanden. Hier reicht ein fremdüberwachtes Qualitätssicherungssystem aus. Richtwert I ist aufzuführen, weil der Richtwert I für die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Abs. 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) notwendig ist und für zahlreiche andere Rechtsgebiete zu berücksichtigen ist.
Messungen bei winterlichen Außentemperaturen können je nach Quellelage zu erheblichen Minderbefunden führen.

3. Grundsätze der Sanierung

Ziel der Sanierung ist eine nachhaltige Reduzierung der PCB-Konzentration in der Innenraumluft unter den Vorsorgewert (Richtwert I) von 80 ng/m³.
Vorrangig erfolgt dies durch die Identifikation und Entfernung der PCB-haltigen Baustoffe bzw. der PCB-kontaminierten Bauteile sowie ergänzt durch technische Lüftungsmaßnahmen.

Einwand/Begründung Kap. 3: Wird der RW I in der kalten Jahreszeit überschritten, sind zur Absicherung die Messungen in der warmen Jahreszeit zu wiederholen, um eine Überschreitung des RW II sicher ausschließen zu können.
Siehe. Punkt 2. Die Erfahrung zeigt, dass ein Zielwert von 80 ng/m³ häufig nur durch den Einsatz von technischen Lüftungsmaßnahmen erreicht werden kann.

4. Erfolgskontrolle

Der Sanierungserfolg ist durch Raumluftmessungen nach Abschluss der Maßnahmen zu dokumentieren. Die Messungen erfolgen unter nutzungstypischen und sommerlichen Bedingungen (z. B. geschlossene Fenster, beheizter Zustand (Temperaturbereich 19-24°C) vor Wiederaufnahme der Nutzung.
Die Probenahme muss einem fremdüberwachten Qualitätssicherungssystem unterliegen. Die Analytik muss durch ein für die Untersuchung von PCB nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüfinstitut vorgenommen werden.

Einwand/Begründung Kap.4: Siehe. Punkt 2., Beheizter Zustand ist nicht definiert, Angabe des Temperaturbereiches ist besser. Messungen bei winterlichen Außentemperaturen können je nach Quellelage zu erheblichen Minderbefunden führen.

Anlagen: Keine Anlagen hinterlegt

Wie die AGÖF haben auch weitere Verbände Stellungnahmen abgegeben. Eine für Januar 2026 angedachte Veröffentlichung der neuen MVV TV erfolgte nicht. Zur Fertigstellung dieses Beitrags am 17.08.2026 war noch keine Neufassung online abrufbar [4].

Autoren der damaligen Stellungnahme und dieses Beitrags:
1: Jörg Thumulla, anbus analytik GmbH, Fürth
2: Nicole Richardson, Sachverständigengesellschaft Richardson mbH, Witten
3: Martin Wesselmann, Gebäudediagnostik Wesselmann - Hamburg
4: Jörg Mertens, Bremer Umweltinstitut GmbH, Bremen

5: Bastian Berndl, damals Analytik Aurachtal GmbH, Aurachtal-Münchaurach, aktuell anbus analytik GmbH, Fürth

Literatur

[1] Bekanntmachung des Umweltbundesamtes: „Richtwerte für Polychlorierte Biphenyle (PCB) in der Innenraumluft“ Mitteilung des Ausschusses für Innenraumrichtwerte (AIR), Bundesgesundheitsbl 2025 · 68:201–218 https:// doi.org/ 10.1007/ s00103- 024- 04000-6 Online publiziert: 14. Januar 2025 © Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2025, abrufbar auch unter: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/4031/dokumente/2025_air_richtwerte_fuer_pcb_bdgsbl_0.pdf

[2] Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie) Fassung September 1994, Mitteilungen DIBt Heft 2/1995 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[3] Bis ca. 18.12.2026 abrufbar unter: https://mvvtb.dibt.de/version/a7247f8e-815e-4cb2-bc1e-29a957a183ba/serialnumber/77a8b1c6-264b-4756-be24-c6f135ad001e/appendix bzw. unter

https://mvvtb.dibt.de/version/a7247f8e-815e-4cb2-bc1e-29a957a183ba

[4] 17.08.2026, 14:30 Uhr Aufruf der Seite https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen